

**C.E.D.R.**



**European Council for Agricultural Law  
Comité Européen de Droit Rural (C.E.D.R.)  
Europäisches Agrarrechtskomitee**

**XXIII European Congress and Colloquium of Agricultural  
Law – Røros (Norway) – 6-10 March 2005**

**XXIII Congrès et Colloque Européens de Droit Rural  
– Røros (Norvège) – 6-10 mars 2005**

**XXIII Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium  
– Røros (Norwegen) – 6.-10. März 2005**

**Round Table – Table ronde – Runder Tisch**

**AGRICULTURAL COOPERATIVES – EVOLUTION, IMPORTANCE,  
PERSPECTIVES**

**COOPÉRATIVES AGRICOLES – EVOLUTION, PORTÉE,  
PERSPECTIVES**

**LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTEN –  
ENTWICKLUNG, BEDEUTUNG, PERSPEKTIVEN**

**National Report – Rapport national – Landesbericht**

**Germany – l'Allemagne – Deutschland**

## German report – Rapport allemand – Deutsche Bericht

Dr. Volker PETERSEN

### 1. Einleitung

*Umschreiben Sie die wirtschaftliche Bedeutung der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Ihr Land.*

Genossenschaften sind die wichtigsten Marktpartner der deutschen Landwirte. Über 50% ihrer Umsätze tätigen die Landwirte, Gärtner und Winzer mit ihren Genossenschaften. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind als Bezugs-, Absatz-, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen schlagkräftige Selbsthilfeeinrichtungen der Landwirte. Sie versorgen die Landwirte mit Betriebsmitteln, erfassen und verarbeiten landwirtschaftliche Erzeugnisse und vermarkten sie auf in- und ausländischen Märkten. Raiffeisen-Genossenschaften erfüllen darüber hinaus wichtige Funktionen bei der flächendeckenden Versorgung ländlicher Gebiete mit Bedarfsgütern. Sie sind ein wichtiger Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor auf dem Lande. Rund 120.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Genossenschaftsmitglieder und Kunden tätig.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands entschlossen sich viele Landwirte in den neuen Bundesländer die Landwirtschaft auch weiterhin als Gemeinschaftsunternehmen in Form von Genossenschaften zu betreiben. Diese Agrargenossenschaften bewirtschaften nahezu 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Ostdeutschland.

Die addierten Umsätze aller Raiffeisen-Genossenschaften betragen Ende 2003 rund 37,5 Mrd. Euro.

**Tabelle1: Umsatzstruktur der landwirtschaftlichen Genossenschaften 2003 nach Sparten**

Sparten	Umsatzstruktur	
Milchwirtschaft	9,8 Mrd. Euro	26,1%
Weinwirtschaft	0,8 Mrd. Euro	2,1%
Vieh- und Fleischwirtschaft	6,4 Mrd. Euro	17,1%
Warenwirtschaft	16,5 Mrd. Euro	44,0%
Agrargenossenschaften	1,4 Mrd. Euro	3,7%
Obst, Gemüse, Gartenbau	1,9 Mrd. Euro	5,1%
Sonstige	0,7 Mrd. Euro	1,9%
<b>Insgesamt</b>	<b>37,5 Mrd. Euro</b>	<b>100%</b>

*Nennen Sie die wichtigsten Etappen in der geschichtlichen Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Ihrem Land.*

- 1846/47 gründet Friedrich Wilhelm Raiffeisen in Weyerbusch den „Brodverein“
- 1864 entsteht der Heddesdorfer Darlehnskassenverein und damit die erste ländliche Genossenschaft
- 1877 Gründung eines Nationalverbandes ländlicher Genossenschaften durch F.W. Raiffeisen**
- 1889 am 1. Mai wird das „Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ erlassen, das erste Genossenschaftsgesetz

- 1930 Gründung des „Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen – e. V.“ mit Sitz in Berlin
- 1948 Neugründung des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. mit Sitz in Bonn
- 1974 am 1. Januar tritt die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes in Kraft
- 1991 seit der Wiedervereinigung zählt der Deutsche Raiffeisenverband wieder Genossenschaften aus Ostdeutschland zu seinen Mitgliedern**

## 2. Definition Rechtsquellen

*Definieren Sie den in Ihrem Land vorherrschenden Genossenschaftsbegriff.*

Der Begriff der „eingetragenen Genossenschaft“ ist in §1GenG definiert. Genossenschaften sind demnach Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.

§1GenG bildet den gesetzlichen Rahmen. Er ist maßgeblich für alle Sektoren: Landwirtschaft, Banken und gewerbliche Genossenschaften. Für alle dieser Sparten bildet das GenG den gemeinsamen Rahmen für die organisatorische Gestaltung, der genossenschaftlichen Unternehmen.

Genossenschaften weisen folgende vier Merkmale auf:

1. **Personengruppe:** Es liegt ein Zusammenschluss mehrerer Personen vor, die durch mindestens ein gemeinsames Interesse untereinander verbunden sind.
2. **Gemeinschaftliche Selbsthilfe:** Die Mitglieder verfolgen das gemeinsame Ziel ihre wirtschaftliche Lage durch gemeinsame Aktionen und/oder gegenseitiger Unterstützung zu verbessern.
3. **Gemeinsames Geschäft:** Die Mitglieder bedienen sich eines gemeinsam betriebenen Unternehmens zur Herstellung oder Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen.
4. **Förderungs-Verbund:** Das gemeinsame Unternehmen steht mit den Betrieben der Mitglieder in einem Leistungsaustausch.

*Existiert eine Spezialgesetzgebung zur Genossenschaftsthematik?*

Am 1. Mai 1889 wurde das „Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ (Genossenschaftsgesetz) erlassen. Am 1. Januar 1974 tritt die Novellierung in Kraft.

*Definieren Sie ebenfalls den Begriff der landwirtschaftlichen Genossenschaft.*

Das nationale Genossenschaftsgesetz gilt als Rahmen für Genossenschaften aller Sparten (siehe oben).

*Existiert eine Spezialgesetzgebung zur landwirtschaftlichen Genossenschaft? Gibt es eine eigene diesbezügliche Regelung?*

Das Genossenschaftsgesetz gilt für Genossenschaften aller Sparten.

*Nennen Sie die grundlegenden Wesensmerkmale, die allen landwirtschaftlichen Genossenschaften gemeinsam sind.*

Das Urziel der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder. Besonders dabei ist, dass die Mitglieder sowohl Eigentümer als auch Kunden zugleich sind. Neben

der wirtschaftlichen Förderung stehen u.a. die Sicherung der Existenz, der gemeinsame Marktzugang und die Bündelung des Angebots der Mitglieder.

### 3. Bildung / Wesensmerkmale der landwirtschaftlichen Genossenschaft

*Umschreiben Sie den Zweck, den eine landwirtschaftliche Genossenschaft verfolgt: Bewirtschaftung, Versorgung, Vermarktung, Dienstleistung usw.; können die landwirtschaftlichen Genossenschaften mehrere verschiedene Zwecke verfolgen? Wenn ja, gibt es Genossenschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen?*

Die eingetragene Genossenschaft verfolgt nach dem §1 GenG folgenden Grundzweck: Die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder.

Dieser Förderungsauftrag stellt eine Maxime bzw. ein Leitbild dar, das in unterschiedlicher Weise umgesetzt wird. Die Umsetzung ist vom Unternehmensgegenstand abhängig.

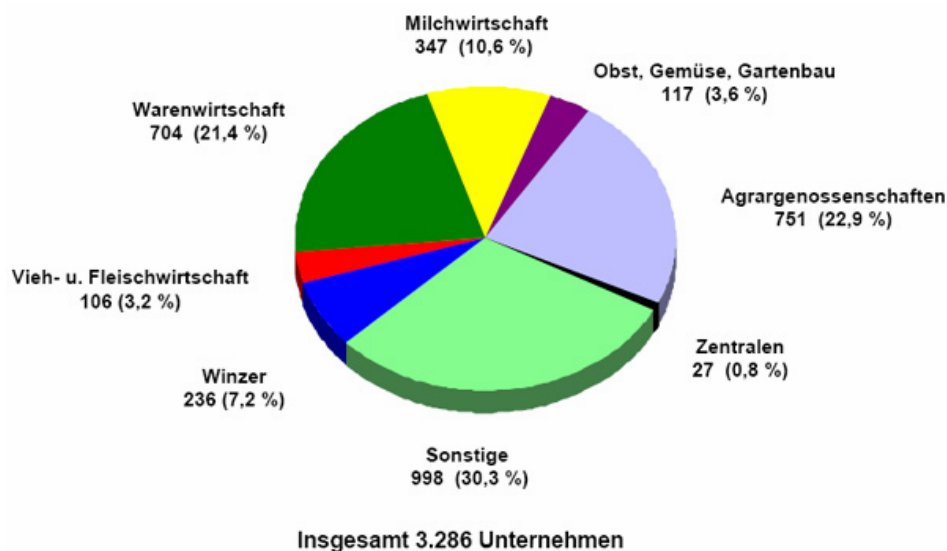
Zu den genossenschaftlichen Dienstleistungen zählen u.a.:

- Die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Die Beschaffung von Produktionsmitteln,
- Die Vermarktung der Erzeugnisse.

Dabei werden wirtschaftliche Vorteile durch den Zusammenschluss und damit durch die Realisierung von Economies of scale (Größendegressionseffekten) erreicht.

Landwirtschaftliche Genossenschaften in Deutschland sind in unterschiedlichen Sparten tätig.

Schaubild: Anzahl der Genossenschaften nach Sparten



*Wie wird Genossenschaftsvermögen gebildet?*

Genossenschaftsvermögen kann auf unterschiedliche Weise gebildet werden. Hierzu gehören insbesondere der Erwerb von Geschäftsanteilen, die Bildung von Rücklagen und Kredite. Eine genauere Darstellung erfolgt unter dem Abschnitt Finanzierungsquellen der Genossenschaft (siehe unten).

*Wer kann unter welchen Voraussetzungen Mitglied einer landwirtschaftlichen Genossenschaft werden? Wird das „Prinzip der offenen Tür“ befolgt?*

Der Charakter der Genossenschaft wird u.a. dadurch geprägt, dass jederzeit weitere Personen die Mitgliedschaft erwerben, weitere Geschäftsanteile zeichnen, aber auch die Mitgliedschaft bzw. einzelne Geschäftsanteile kündigen können.

Für den Beitritt bzw. die Beteiligung ist die Zustimmung der Genossenschaft erforderlich. Die Genossenschaft kann somit entscheiden wer Mitglied wird, damit sich die Interessen der Mitglieder homogen entwickeln.

Jede natürliche Person kann einer Genossenschaft als Mitglied beitreten, selbst Minderjährige durch Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Darüber hinaus ist auch der Beitritt juristischer Personen des privaten Rechts, z.B. AG, GmbH, eG, e.V., wie auch des öffentlichen Rechts, z.B. Gemeinden, Landkreis und sonstige Körperschaften und Anstalten sowie eine OHG, KG oder Partnerschaftsgesellschaften möglich. Der nicht rechtsfähige Verein kann ebenfalls Mitglied einer Genossenschaft werden.

Die Beitrittsbedingungen sind in der Satzung festgelegt. Sie regeln insbesondere die Höhe der Beteiligung (Geschäftsanteil), sowie die Höhe der Einzahlung auf den Geschäftsanteil.

Die Genossenschaft verfolgt das Prinzip der offenen Tür.

Dies bedeutet in der Praxis:

- keine willkürliche Beschränkung der Zulassung neuer Mitglieder,
- keine Diskriminierung von Mitgliedern wegen ihrer religiösen oder politischen Überzeugung,
- gleiche Stellung für alte und neue Mitglieder.

*Unterliegt die Bildung von landwirtschaftlichen Genossenschaften der staatlichen Kontrolle?*

Das GenG sieht vor, dass jede Genossenschaft Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband ist.

Bei der Gründung einer Genossenschaft erfolgt eine Gründungsprüfung. Sie unterliegt nicht der staatlichen Kontrolle, sondern wird durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob das Konzept wirtschaftlich tragfähig ist.

Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem von der zuständigen obersten Landesbehörde das Prüfungsrecht verliehen worden ist. Der Verband prüft in regelmäßigen Zeitabständen, d.h. mindestens alle zwei Jahre. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Mio. Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Hierbei wird geprüft, ob die Geschäfte der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt worden sind und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse in Ordnung sind.

*Inwiefern findet die Regelung CE n°1435/2003 vom 22 Juli 2003 (JOCE n°L 207, 18 August), welche das Statut zur europäischen Genossenschaft anerkennt, Anwendung?*

In Deutschland ist geplant die Richtlinie durch ein nationales Gesetz umzusetzen. Dieses soll das bisherige nationale Genossenschaftsrecht nicht ersetzen, sondern ein Angebot für solche Unternehmen darstellen, die beabsichtigen in der EU grenzüberschreitend zu arbeiten.

#### **4. Organisation; leitende Organe der landwirtschaftlichen Genossenschaften**

*Umschreiben Sie kurz Stellung, Funktion und Aufgaben der leitenden Organe; gilt das Kopfstimmprinzip, kennt es allenfalls Einschränkungen?*

Jede Genossenschaft hat folgende Organe:

- Generalversammlung (Vertreterversammlung)
- Vorstand
- Aufsichtsrat

Die Mitglieder üben Ihre Rechte in der **Generalversammlung** aus. Sie ist das „Parlament“ der auf dem Grundsatz der Selbsthilfe und Selbstverwaltung basierenden Genossenschaft. In ihr erfolgt die gemeinsame Willensbildung der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen.

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie beschließt insbesondere über

- den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. über die Deckung eines evtl. Jahresfehlbetrags,
- die Entlastung des Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder,
- die Wahl der Aufsichtsrats- und ggf. der Vorstandsmitglieder,
- alle Satzungsänderungen,
- die Verschmelzung bzw. die Auflösung der Genossenschaft.

Der **Vorstand** ist das Leitungsorgan der Genossenschaft. Ihm allein obliegt die eigenverantwortliche Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft (§§ 26, 27 GenG), für deren ordentliche und gewissenhafte Handhabung er auch allein verantwortlich ist. Er hat die Beschränkungen zu beachten, die in der Satzung vorgesehen sind. Üblicherweise wird für besonders wichtige Geschäfte (die im einzelnen in der Satzung aufgeführt sein müssen) die Zustimmung des Aufsichtsrats vorgesehen.

Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Nach der gesetzlichen Regelung werden die Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung gewählt. Die Satzung kann hier auch eine andere Zuständigkeit vorsehen (z.B. in der Praxis übliche Bestellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat).

Der **Aufsichtsrat** besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er hat als Kontrollorgan die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder zu überwachen. Der Aufsichtsrat ist aber keineswegs dem Vorstand übergeordnet. Er hat gegenüber dem Vorstand keine Weisungsbefugnis, darf aber gleichwohl dem Vorstand Ratschläge in Bezug auf dessen Geschäftsführung erteilen. Außerdem hat er, wenn dies so in der Satzung vorgesehen ist, bei allen grundsätzlichen Fragen der Genossenschaft mit dem Vorstand gemeinsam zu beraten und mitzuentcheiden.

*Welche Bedeutung wird den Kontrollorganen, insbesondere in Bezug auf die Rechnungslegung, beigemessen?*

Der Kontrolle durch die zuständigen Organe wird eine große Bedeutung beigemessen. Die Wahrnehmung der Kontrollaufgabe wird durch den Prüfungsverband unterstützt.

## **5. Aufgaben / Tätigkeitsbereiche**

*Hinsichtlich des Zusammenwirkens zwischen der landwirtschaftlichen Genossenschaft und ihren Mitgliedern: Bestimmen Sie das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und dem Landwirt; nehmen Sie insbesondere auf die Verpflichtungen des Landwirts gegenüber*

*der Genossenschaft Bezug; sind die Handlungspflichten (bzw. die Mitwirkungsrechte) der Mitglieder individualisiert oder formalisiert? Sind sie exklusiv oder allenfalls übertragbar? Nach welchen Kriterien werden die Preise bestimmt?*

Es bestehen sowohl Rechte, als auch Pflichten:

## 5.1 Rechte aus der Mitgliedschaft:

Das Gesetz gewährt den Mitgliedern umfassende **Rechte** im gesellschaftsrechtlichen Bereich und in der Kundenbeziehung. So bestimmt § 43 Abs. 1, dass die Mitglieder ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung ausüben; § 48 GenG gewährt den Mitgliedern das unentziehbare Recht zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Mitglieder entscheiden über den Inhalt der Satzung als dem Grundgesetz der Genossenschaft (§ 16 GenG). Die Verschmelzung der Genossenschaft bedarf der Beschlussfassung in den Generalversammlungen der beteiligten Genossenschaften. Nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von der Generalversammlung gewählt und erforderlichenfalls abberufen; auch für die Bestellung der Vorstandsmitglieder sieht das Gesetz eine grundsätzliche Zuständigkeit der Generalversammlung vor, soweit nicht die Mitglieder durch Regelung in der Satzung ein anderes Verfahren beschließen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, Wahlvorschläge zu machen, sich zu den Tagesordnungspunkten zu erklären (Rederecht); es hat ein Auskunftsrecht und Stimmrecht. In allen Fällen, in denen Entscheidungen den „Kernbereich“ des genossenschaftlichen Unternehmens berühren, bedarf dies einer Entscheidung der Generalversammlung. Im Kundenverhältnis haben die Mitglieder der Genossenschaft das Recht, die im Unternehmensgegenstand der Satzung vorgesehenen Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Die Beziehung der Mitglieder als Kunden macht das Wesen der Genossenschaft als wirtschaftliche Fördergemeinschaft aus; die gesellschaftsrechtliche Beziehung und die entsprechende Beteiligung an der Genossenschaft ist insoweit nur Mittel zur Gründung und Erhaltung des Förderunternehmens.

## 5.2 Pflichten aus der Mitgliedschaft:

Die Pflichten der Mitglieder folgen ebenfalls aus dem Wesen und Zweck der Genossenschaft. Es handelt sich um Geldleistungspflichten wie z.B. die Einzahlungspflicht auf Geschäftsanteile, um die genossenschaftliche Duldungspflicht, die genossenschaftliche Treuepflicht, sowie Leistungs-, Bezugs- und sonstige Pflichten. Die wesentlichen Pflichten ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz; die Satzung kann – soweit dies das Gesetz erlaubt (§ 18 GenG) – zusätzlich Pflichten begründen oder konkretisieren.

### ***Einzahlungspflicht auf Geschäftsanteile:***

siehe genossenschaftliche Finanzierung

### ***Duldungspflicht:***

Die genossenschaftliche Duldungspflicht bedeutet, dass Mehrheitsentscheidungen und Entscheidungen der Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Mitglieder binden.

### ***Genossenschaftliche Treuepflicht:***

Genossenschaft und Mitglieder stehen in einem gegenseitigen Treueverhältnis.

Der Treuegedanke verpflichtet die Genossenschaft, in ihrem Leistungsangebot und im gesellschaftlichen Verhältnis in besonderer Weise auf die Bedürfnisse der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

Für Mitglieder bedeutet die Treuepflicht eine Verpflichtung, die Interessen der Genossenschaft zu fördern und genossenschaftsschädigende Handlungen zu unterlassen. Aus der Treuepflicht ergibt sich insbesondere eine grundlegende Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen und zur Teilnahme am genossenschaftlichen Geschäftsverkehr, soweit dies betriebswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. Es widerspräche dem Treueprinzip, nur besonders günstige Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und im Übrigen die Geschäftsverbindung zu vernachlässigen.

Für Mitglieder der Genossenschaftsorgane besteht eine „organschaftliche Treuepflicht“, die ein höheres Maß an Verantwortung gegenüber der Genossenschaft bedingt. So sind z.B. alle Mitglieder des Aufsichtsrates an dessen Beschlüsse gebunden, auch wenn sie dagegen gestimmt haben. Ein Beschluss ist von allen Organmitgliedern auch im Außenverhältnis mitzutragen.

#### ***Leistungspflicht:***

Insbesondere bei Verarbeitungsbetrieben (z.B. Molkereien oder Winzergenossenschaften) sind erhebliche Investitionen zu tätigen, welche zu einem großen Teil über Fremdkapital finanziert werden müssen. Eine entsprechende Auslastung der Anlagen und damit Bedienung des Fremdkapitals ist aber nur möglich, wenn die Mitglieder ihrer Leistungsverpflichtung, nämlich Andienung der zu verarbeitenden bzw. zu vermarktenden Produkte nachkommen. Ansonsten ist die Stabilität und Existenz einer solchen Genossenschaft gefährdet.

Die entscheidende Aufgabe des Genossenschaftsmanagements besteht darin, durch eine entsprechende Kommunikations- und Partizipationspolitik eine so starke Mitgliederbindung zu erreichen, dass die Erfüllung der Leistungspflicht außer Frage steht. Kurzfristige Probleme, die es in jedem Unternehmen gibt, können viel besser überwunden werden, wenn auch in schwierigen Zeiten die Mitglieder ihrer Leistungspflicht nachkommen. Von Seiten der Mitglieder wird der Genossenschaft jedoch nur so lange ein entsprechendes Systemvertrauen entgegengebracht, wie die mittelfristige Leistungsfähigkeit stimmt. Sofern dies nicht mehr gegeben ist, verliert die Genossenschaft ihre Existenzberechtigung und die Leistungspflicht der Mitglieder erlischt.

#### ***Bezugszwang bezieht sich auf Abnahmepflicht und Ablieferungspflicht:***

Abnahmepflicht ist die der Ablieferungspflicht eines Mitglieds entsprechende Verpflichtung der Genossenschaft, die abgelieferten Erzeugnisse abzunehmen (die Abnahmepflicht bezieht sich allerdings nur auf verwertbare Erzeugnisse. Es gibt auch weitere Regelungen wie z.B. die Teilabnahmepflicht aufgrund von Lagerkapazitäten, so dass sich die Abnahmemenge auch von der Genossenschaft steuern lässt).

#### ***Ablieferungspflicht:***

Die Ablieferungspflicht ist eine durch Satzung oder individuellen Vertrag begründete Verpflichtung eines Mitglieds, die in seinem Betrieb gewonnenen Rohprodukte, wie z.B. Milch, Trauben, Gemüse oder sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse abzuliefern. Die Genossenschaft sichert sich damit die Rohstoffbasis für ihr Unternehmen. Satzung oder Vertrag können aber auch lediglich eine Teilablieferungspflicht vorsehen. Eine Befreiung von der Ablieferungspflicht kommt nur dann in Betracht, wenn die Satzung eine solche ausdrücklich vorsieht. Ansonsten ist das Mitglied solange zur Ablieferung verpflichtet, bis es aus der Genossenschaft wirksam ausscheidet oder der Vertrag endet.

#### ***Preissetzung:***

Das besondere an Genossenschaften ist, dass die Mitglieder in vielen Fällen Kunden und Lieferanten zugleich sind. Daraus resultiert, dass die Bezugs-, als auch die Absatzpreise der Genossenschaft von großer Bedeutung für Ihre Mitglieder sind.



***Preissetzung der Bezugs und Absatzgenossenschaften (landwirtschaftlich):***

Eine Orientierung der genossenschaftlichen Preisbildung an den Grenzbetrieben würde die wirtschaftliche Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaft entscheidend beeinträchtigen. Deshalb ist die genossenschaftliche Preisdifferenzierung nach Umsatzmengen, Qualitäten oder längerfristigen Bindungen in Form von Mengenrabatten, Qualitätszuschlägen, Barzahlungsrabatten usw., sowohl unter dem Genossenschaftsgesichtspunkt der Rentabilität als auch des Wettbewerbs für die Bezugs- und Absatzgenossenschaften zwingend. Das genossenschaftliche Gleichheitsprinzip wird damit nicht durchbrochen. Umsatzsteigerungen durch ein richtiges preispolitisches Marktverhalten bewirken Kostensenkungen, die allen Genossenschaftsmitgliedern zugute kommen.

***Welche Sanktionen drohen den Mitgliedern bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen?***

Der Ausschluss aus der Genossenschaft ist die strengste Sanktion bezüglich der Mitgliedbeziehung; sie ist die ultima ratio (äußerstes Mittel).

Die Satzung darf keine beliebigen Ausschließungstatbestände vorsehen. Sie muss daran anknüpfen, dass das Mitglied den Förderzweck stört, etwa weil es förderunfähig ist, oder den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nachhaltig beeinträchtigt. Sowohl gesetzliche als auch satzungsmäßige Ausschließungsgründe werden nach § 68 GenG geregelt.

***Inwiefern kann die Genossenschaft mit Dritten Rechtsbeziehungen eingehen?***

***Rechtliche Regelung des Nichtmitgliedergeschäfts:***

Aufgrund des Mitgliedsförderungsauftrages sind Geschäfte mit Nichtmitgliedern grundsätzlich nicht zulässig. Über ihre Zulässigkeit können nur die Mitglieder durch eine Regelung in der Satzung entscheiden (§ 8 Abs. 1 Ziff. 5 GenG). Diese Regelung gilt aber nur für Zweckgeschäfte; die Geschäftspartner eines Gegengeschäfts, Ergänzungsgeschäfts oder Hilfsgeschäfts müssen Nichtmitglieder sein.

Die Satzungen der meisten Genossenschaften lassen Geschäfte mit Nichtmitgliedern zu. Dies ist gerechtfertigt durch die Absicht, mit der Herstellung einer Kundenbeziehung langfristig eine neue Mitgliedschaft zu begründen; weiterhin aus Wettbewerbsgründen und ggf. zur besseren Kapazitätsauslastung.

***Welche Verantwortung trägt das einzelne Mitglied?***

Die Mitglieder tragen gemeinschaftlich Verantwortung für das genossenschaftliche Unternehmen, die in den o.g. Pflichten zum Ausdruck kommen.

***Was sind die Bedingungen und Folgen im Zusammenhang mit Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds?***

Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft endet durch

- den Tod des Mitglieds (§ 77 GenG)
- ist eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft Mitglied einer Genossenschaft, so endet die Mitgliedschaft im Falle der Auflösung oder des Erlöschens der juristischen Person bzw. Handelsgesellschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist (§ 77 GenG),
- die Kündigung des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der satzungsgemäßen Kündigungsfrist, die mindestens drei Monate, höchstens fünf Jahre betragen kann (§ 65 GenG),
- die Kündigung durch einen Gläubiger des Mitglieds (§ 66 GenG),
- die außerordentliche Kündigung des Mitglieds (§§ 65 Abs. 2, 67, 67a GenG),

- die Ausschließung durch die Genossenschaft (§ 68 GenG)
- die Übertragung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied auf einen anderen (§ 76 GenG)

Wie vollzieht sich die Anteilsübertragung?

Das GenG sieht lediglich eine Übertragung des Gesamtgeschäftsguthabens vor. Eine Übertragung von Geschäftsanteilen ist nicht möglich. Es besteht insoweit nur die Möglichkeit, einzelne Geschäftsanteile zu kündigen und den daraus resultierenden Auseinandersetzungsanspruch an einen Dritten abzutreten.

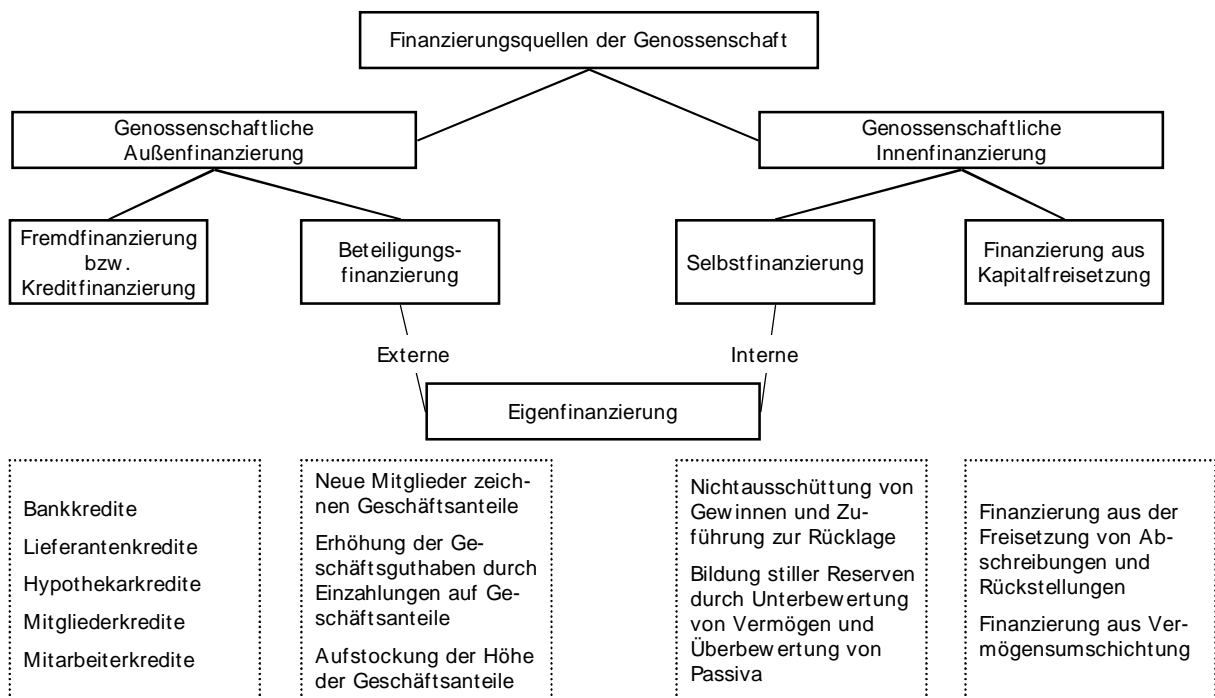
Nach welchen Kriterien erfolgt die Gewinnausschüttung?

In Deutschland sind im wesentlichen zwei Gewinnverwendungsarten üblich:

- Warenrückvergütung, die sich nach den vom Mitglied mit der Genossenschaft getätigten Umsätzen bemisst.
- Dividenden

Mit welchen Mitteln finanziert sich die Genossenschaft: im Verhältnis zu den Genossenschaften; Möglichkeiten der Außenfinanzierung, Verwendung von Reserven usw.?

Schaubild: Finanzierungsquellen der Genossenschaft



Grundsätzlich gibt es die Innen- und die Außenfinanzierung:

Als **Innenfinanzierung** wird die Mehrung oder Umschichtung finanzieller Mittel im Rahmen des betrieblichen Umsatzprozesses bezeichnet. Zu unterscheiden ist zwischen

- neu gebildeten Finanzierungsmitteln (Vermögens- und Kapitalzuwachs = Bilanzverlängerung); hierzu zählen:
  - Einbehaltung von Gewinnen (**Selbstfinanzierung**)
  - Bildung langfristiger Rückstellungen (**Pensionsrückstellungen**)

- solchen Mitteln, die aus der Wiedergeldwerdung bereits einmal investierter Geldbeträge stammen (**Vermögensumschichtung = Aktivtausch**); dazu zählen:
  - Finanzierung zusätzlicher Periodenkapazitäten aus Abschreibungen;
  - Finanzierung von Reinvestitionen aus Umsatzerlösen;
  - Beschleunigung des Kapitalumschlags;
  - Verminderung des betriebsnotwendigen Vermögens durch Rationalisierung;
  - Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Betriebsvermögen.

Die bedeutendste Form der Innenfinanzierung ist die Finanzierung durch Einbehaltung (Thesaurierung) von Gewinnen. Dabei werden Teile des Gewinns nicht entnommen und verbraucht, sondern im Unternehmen belassen und zur weiteren Ausdehnung desselben verwendet.

Im Vordergrund der **Außenfinanzierung** steht die Finanzierung der Genossenschaft durch die Mitglieder und deren Übernahme von Geschäftsanteilen, bzw. der darauf erfolgten Einzahlungen zur Bildung von Geschäftsguthaben. Eine Erhöhung bzw. Aufstockung der Geschäftsanteile kann durch den Beschluss der General- bzw. Vertreterversammlung erfolgen.

Bei der Fremd- oder Kreditfinanzierung der Genossenschaft werden die Finanzmittel im Sinne von Gläubigerkapital extern beschafft und zwar vor allem von Banken und Lieferanten, aber auch von den Mitgliedern.

*Bestimmen Sie die wesentlichen Punkte ihrer Steuerordnung, und weisen v.a. auf diejenigen Normen hin, die aus steuerrechtlichen Gründen besonders günstig sind.*

Genossenschaften unterliegen

- als juristische Person mit ihrem Einkommen der Körperschaftssteuer,
- Kraft ihrer Rechtsform mit ihrem Gewerbeertrag und ihrem Gewerbekapital der Gewerbesteuer und
- mit dem Vermögen der Vermögenssteuer.

Bei diesen Steuerarten gibt es für bestimmte Gruppen von Genossenschaften Steuerbefreiungen und sonstige steuerliche Sonderregelungen.

Zu den übrigen Steuern werden die Genossenschaften nach denselben Grundsätzen herangezogen wie andere Steuerpflichtige. (Umsatzsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Verbrauchsteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer)

Die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung (keine Körperschaftssteuer, keine Gewerbesteuer) ist, dass die Genossenschaft ihren Geschäftsbetrieb auf Zweckgeschäfte ausschließlich mit ihren Mitgliedern beschränkt.

*Gibt es Schwierigkeiten bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts?*

Wie andere juristische Personen unterliegen auch Genossenschaften den Vorschriften des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Ziel des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen ist der Schutz der Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer und des Wettbewerbs als marktwirtschaftlicher Institution.

Durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sollen marktbeherrschende Positionen auf den Märkten verhindert werden. Von einer marktbeherrschenden Position geht das nationale Kartellrecht aus, wenn der Marktanteil auf dem relevanten Markt 30% überschreitet.

Bei landwirtschaftlichen Genossenschaften insbesondere im Molkerei-, Schlachthof- und Warenssektor, bestehen wettbewerbliche Benachteiligungen. Während die Konzentration auf den Absatzmärkten voranschreitet, verhindert auch heute noch die zum Teil einseitige Betrachtung der Erfassungsmärkte der Genossenschaften eine ausgewogene Auslegung hinsichtlich der Marktanteile. Auch im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Erfassungsmärkte greift die Marktbeherrschungsvermutung bei einem Marktanteil von mindestens einem Drittel auf der Erfassungsseite. Wenn das Unternehmen überwiegend erzeugergetragen ist, hat es in der Regel bereits grundsätzlich einen hohen regionalen Anteil am Erfassungsmarkt. Hier kann es zu einem Widerspruch zwischen dem Auftrag der Genossenschaft und dem Wettbewerbsrecht kommen.

*Machen die Genossenschaften von den Verteilungsstrukturen Gebrauch? Verfügen sie über direkte Absatzkanäle?*

Absatzgenossenschaften sind Genossenschaften, die die Erzeugnisse ihrer Mitglieder gegebenenfalls nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung – verwerten und vermarkten. Unter den Absatzgenossenschaften bilden die landwirtschaftlichen Genossenschaften die wirtschaftlich bedeutendste Gruppe (Beispiele: Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften, Hopfenverwertungsgenossenschaften, Fischereigenossenschaften, Mühlengenossenschaften)

*Beeinflussen die Genossenschaften die Produktion des einzelnen Mitglieds?*

Genossenschaften nehmen beratend Einfluss auf die Anbauentscheidungen der Mitglieder. Sie definieren Qualitätsstandards in der tierischen und pflanzlichen Produktion und setzen Anforderungen an Rückverfolgbarkeit (QS – Qualität und Sicherheit) und Qualitätssicherungssysteme um.

*Welche Rolle spielen die landwirtschaftlichen Genossenschaften bei der Organisation der Märkte?*

Genossenschaften sind wichtige Akteure auf den nationalen und europäischen Märkten. Sie verbessern ihre Wettbewerbsfähigkeit z.B. durch Kooperationen und Fusionen. Weiterhin richten Sie ihr Angebot kontinuierlich am Markt aus.

## **6. Auflösung**

*Gibt es bei der Auflösung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen etwaige Besonderheiten?*

Die Auflösung und Beendigung der eingetragenen Genossenschaft erfolgt z.B. durch Beschluss der Generalversammlung. Dabei erfolgt der Zeitablauf und die Liquidation in der Regel durch den Vorstand aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Die Verteilung des Reinvermögens an die Mitglieder geschieht nach Ablauf eines Sperrjahres. Nach der Beendigung der Liquidation erfolgt die Anmeldung des Erlöschens der Firma.

## **7. Aufbau / Gliederung**

*Bestimmen Sie, ob gegenwärtige Umstrukturierungen vorgenommen werden, oder ob solche in der Vergangenheit durchgeführt wurden. Wenn ja, beschreiben Sie auch die Modalitäten dieser Umstrukturierungen: Zusammenschluss von Genossenschaften (Fusion), Beteiligung an in- oder ausländischen Gesellschaften usw.*

Dem anhaltenden Strukturwandel, z.B. der zunehmenden Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel, wird auf Seiten der Genossenschaften überwiegend durch Fusionen innerhalb der einzelnen Sparten begegnet.

Die Entwicklung der Anzahl der Genossenschaften ist in Anlage 1 enthalten.

*Gibt es hinsichtlich solcher Umstrukturierungen spezielle Rechtsnormen? Wenn ja, welche Schwierigkeiten treten aus rechtlicher Sicht bei solchen Geschäften am häufigsten zu Tage?*

*Inwiefern wirken sie sich auf die Mitglieder aus?*

Spezielle Rechtsnormen für die Fusion von ländlichen Genossenschaften existieren nicht.

## **8. Zusammenschluss der landwirtschaftlichen Genossenschaften**

*Schließen sich die Genossenschaften zu Verbänden zusammen? Wenn ja zu welchem Zweck?*

1. Pflichtmitgliedschaft (Prüfung und Beratung) im einem Regionalverband
2. Interessenvertretung auf Bundesebene durch den Deutschen Raiffeisenverband (DRV)
3. Interessenvertretung auf Europa-Ebene durch COGECA

## Anlage1:

### Entwicklung der Raiffeisen-Organisation 1950 - 2003

	1950	1970	1990	2001	2002	2003	± %
<b>Raiffeisen-Genossenschaften insgesamt</b>	<b>23.753</b>	<b>13.764</b>	<b>5.199</b>	<b>3.632</b>	<b>3.423</b>	<b>3.286</b>	-4,0
Kredit mit Ware	11.216	4.920	1.474	354	301	274	-9,0
Bezug und Absatz	2.710	1.740	645	473	458	430	-6,1
Milch	5.726	3.705	846	378	354	347	-2,0
darunter milchverarbeitende	2.569	823	255	87	83	78	-6,0
Vieh und Fleisch	329	263	205	112	117	106	-9,4
Winzer	508	500	310	256	238	236	-0,8
Obst, Gemüse, Gartenbau	205	201	114	125	121	117	-3,3
Zentralen	83	90	53	32	29	27	-6,9
<b>Genossenschaften in Handel / Verarbeitung</b>	<b>20.777</b>	<b>11.419</b>	<b>3.647</b>	<b>1.730</b>	<b>1.618</b>	<b>1.537</b>	-5,0
Agrargenossenschaften	-	-	-	795	769	751	-2,3
Übrige Raiffeisen-Genossenschaften	2.976	2.345	1.552	1.107	1.036	998	-3,7
<b>Mitgliedschaften insgesamt (in 1.000)</b>	<b>3.278</b>	<b>3.870</b>	<b>4.487</b>	<b>2.653</b>	<b>2.495 *</b>	<b>2.385 *</b>	
Kredit mit Ware**	1.575	1.991	3.283	1.799	1.666 *	1.573 *	
Bezug und Absatz	375	288	177	150	144 *	141 *	
Molkerei	828	721	297	156	151 *	147 *	
Vieh und Fleisch	98	114	153	108	117 *	113 *	
Winzer	36	62	68	60	60 *	59 *	
Obst, Gemüse, Gartenbau	38	114	69	44	41 *	41 *	
Agrargenossenschaften	-	-	-	37	37 *	35 *	
<b>Umsatzerlöse insgesamt (Mio. Euro)</b>	<b>3.463</b>	<b>17.461</b>	<b>39.030</b>	<b>39.431</b>	<b>37.596 *</b>	<b>37.500 *</b>	-0,3
Genossenschaftliche Ausfuhren (Mio. Euro)	-	266	2.542	3.310	3.238	3.300 *	
Genossenschaftliche Einfuhren (Mio. Euro)	-	-	816	763	862	800 *	
Geschäftsguthaben (Mio. Euro) ***	-	1.024	2.491	2.645	2.550 *	2.500 *	
Investitionen (Mio. Euro) ***	-	634	1.024	1.394	1.250 *	1.100 *	
<b>Beschäftigte insgesamt</b>	<b>-</b>	<b>160.337</b>	<b>132.434</b>	<b>121.915</b>	<b>121.000 *</b>	<b>120.000 *</b>	

\* vorläufig

\*\* einschließlich nichtlandwirtschaftliche Mitglieder

\*\*\* ab 2001 inklusive Genossenschaften in den neuen Bundesländern